# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice.

**IX. Teil. — Ausgegeben am 18. August 1916.**



### Zum 18. August.

Am heutigen Tage begehen die Völker der öst.-ung. Monarchie die Feier des 87. Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und apostolischen Königs von Ungarn Franz Josef I.

Dieser Festtag gibt der Bevölkerung den Anlass, um unserem allverehrten, innigstgeliebten Obersten Kriegsherrn den Eid der Treue und Anhänglichkeit zu erneuern.

Unser erhabener Monarch gibt uns ein Vorbild treuer Pflichterfüllung und soldatischer Tugenden. Sein ganzes Leben, seine ganze Kraft widmete Er der Erhaltung des segensreichen Friedens, da Er das Wohl Seiner Völker zur Richtschnur Seiner Regierung genommen hat.

Die politische Lage, die arglistigen, verbrecherischen Machinationen der Feinde haben jedoch unseren Allerhöchsten Herrscher nicht gegönnt, den Krieg zu vermeiden. Mit schwerem Herzen hat sich der greise Monarch zur Erklärung des Krieges entschlossen.

Alle Völker der Monarchie scharen sich in der jetzigen ernsten Zeit unter Habsburgs Szepter, um durch ihre militärische Tapferkeit der Liebe und des Wohlwollens unseres Obersten Kriegsherrn würdig zu sein, und dem tückischen Feinde eine gänzliche, im vollen Sinne des Wortes eine vollständige Niederlage zu bereiten, sowie die siegreichen Fahnen weit ausserhalb der Staatsgrenzen stecken zu können.

An diesem feierlichen Tage richten wir an Gott den Allmächtigen unsere flehenden Gebete, Er möge Seine Majestät, unseren Kaiser und König, noch lange erhalten und Ihn die herrlichen Früchte, die der ehrenvolle Friede bringen wird, lange Zeit geniessen lassen.

### 1.

### Gnadenakt anlässlich des allerhöchsten Geburtsfestes.

Anlässlich des Allerhöchsten Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn hat der zuständige Kommandant (der Kreiskommandant) im Gnadenwege 24 gerichtlich Verurteilten die von ihnen noch zu verbüssende Strafe gänzlich nachgesehen und bei 5 gerichtlich Verurteilten die Strafdauer herabgesetzt.

## 2.

## Spende.

Anlässlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. hat der Kreiskommandant 10.000 K aus dem Armenfonde dem Kreishilfskomitee für Wohltätigkeitszwecke überwiesen und zwar für die Armen der im hiesigen Kreise befindlichen Städte bestimmt.

## 3.

## Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 51483/16 vom 19. Juli 1916.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

### Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen, Raps und Hirse.

§ 2.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

### Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

### Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, wird das Kreiskommando die Hinlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten besorgen.

Getreide etz. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

### Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

### Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 per 100 kg rückständigen Kontingentes in Barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

**Verwertung des Exkontingentes.**

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 8.

**Übernahmspreise.**

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesezt:

| | |
|---|---|
| für Weizen | K 34.— |
| für Roggen | K 29.— |
| für Braugerste | K 32.— |
| für Futtergerste | K 27.— |
| für Hafer | K 30.— |
| für Mengfrucht | K 27.— |
| für Buchweizen | K 36.— |
| für Hirse | K 36.— |

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden Bar bezahlt.

§ 9.

**Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.**

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10.

**Abzüge für mindere Qualität.**

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

**Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.**

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnsortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

| | |
|---|---|
| bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km | K 1 |
| bei Entfernungen von mehr als 10 km | K 2 |

§ 12.

**Strafbestimmungon.**

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 verhängt werden.

§ 13.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

## 4.

## Saatgetreide.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Veordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch un-

verändert, wofür der Saatgutempfänger solidarisch haftet.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht u. Saatbauwirtschaften werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Piotrków ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte, zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6 per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M. G. G. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, an wenn sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschafts-Gesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen Zuschlag bis 2 K pro 100 kg über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide aussschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität den an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschafts-Gesellschaften haben, ausserhalb der ihnen zur Abliefrung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben, als »Saatgut-Äquivalent«, der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwritschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben, bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

## 5.

## Verkehr mit Raps.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. W. A. Nr. 48524/16 vom 7. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (V. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) hat das Militärgeneralgouvernement angeordnet:

1.

### Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr mit diesem Artikel ist untersagt.

2.

### Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3.

### Druschzwang.

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4.

### Übernahme und Preise.

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 — K 65.—, nach dem 15. August 1916 K 55 per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu K 10 per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5.

### Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6.

### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando in Gemässheit des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7.

### Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8.

### Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

## 6.

## Arbeitsvermittlungsämter.

Laut Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28936/P. vom 5. Juni 1916 und M. V. Nr. 37845/P. vom 27. Juni 1916 wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Regelung des Arbeitsmarktes im Okkupationsgebiete Polen am Sitze jedes Kreiskommandos ein »Kreisarbeitsvermittlungsamt« und beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement das »Zentralarbeitsvermittlungsamt« mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Zu diesem Zwecke hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung vom 6. Juni 1916 E. Nr. 37595 folgendes angeordnet:

§ 1.

### Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. M. G. G.

### Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim M. G. G. ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt. Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

### Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie

mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen. Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

**Zuständigkeit.**

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung zur Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern. Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

**Verfahren.**

Die Arbeitnehmer, sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte. Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

**Gebühren.**

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, welche beim Hauspersonale 1 K pro 1 Person und bei allen anderen Arbeitskategorien 5 K pro 1 Person beträgt.

Die Gebühr ist vom Arbeitsgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter zu entrichten.

Von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden, befreit.

Gebührenbestimmungen gelten bis auf Widerruf. Die Gebühren dienen zur Deckung der Erhaltungskosten der Arbeitsvermittlungsämter.

## 7.

## Beschädigung von Bahnanlagen.

Es wird zum wiederholten Male in Erinnerung gebracht, dass das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, allen Uuberufenen strengstens untersagt ist. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus- da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um die Gefährdung der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jederman ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgend einer Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden neben den eigentlichen Schuldtragenden auch die in einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

## 8.

### Kundmachung

**betreffend die Bekämpfung des Getreidebrandes.**

Der Brand, der die Weizen-, Gersten- und Haferpflanzen, insbesonders aber die ersteren, oft ausserordentlich stark befällt, den Ertrag sehr verringert und die Genussfähigkeit beeinträchtigt, muss bekämpft werden. Bei jenen Brandarten, wo die Infektion durch die am Korne anhaftenden Pilzsporen erfolgt, wird der Brandbefall verhindert, wenn das Saatgut mit pilztötenden Mitteln behandelt wird. Ein solches sicher wirkendes Mittel ist das Formalin; da dasselbe leicht zu beschaffen, billig und einfach in seiner Anwendung ist, kann es von jedem Landwirt zur Beize seines Saatgutes gegen Brandbefall benützt werden.

Es ist daher in allen Fällen, wo die Gefahr eines Brandbefalles zu befürchten ist — fast ausnahmslos aber beim Weizen, der meist vom Brand befallen ist — das Saatgut vor der Aussaat dieser Beizung mittels Formalin zu unterziehen. Dies hat nach folgendem Vorgange zu geschehen.

#### A) Weizen.

Das zu beizende Saatgut ist in einem Bottich zu geben und soviel Wasser darauf zu giessen, dass dessen Oberfläche zirka 10 cm über dem Getreide steht. Nach gutem Umrühren werden die obenaufschwimmenden stark brandigen Körner abgeschöpft und vernichtet; das Wasser wird nun gut abgegossen und an dessen Stelle die Beizflüssigkeit über das Getreide gegossen. Diese hat man mittlerweile in einem geeigneten Gefäss dadurch hergestellt, dass zu je 100 l Wasser ¼ l des käuflichen (40%-igen) Formalin zugesetzt und gut vermischt wird. Als Anhaltspunkt dient, dass für 100 kg des zu beizenden Saatgutes 60—70 l Beizflüssigkeit notwendig sind.

Es muss soviel Beizflüssigkeit verwendet werden, dass der Weizen von derselben vollständig bedeckt ist. Das Saatgut wird in der Beize mehrmals gut umgerührt und 3 Stunden darin stehen gelassen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Beize abgegossen, das Getreide an einem luftigen Ort zum Trocknen flach ausgebreitet und häufig umgeschaufelt; es ist zu beachten, dass das Trocknen möglichst rasch erfolgen soll. Das völlig trocken gewordene gebeizte Getreide ist dann zur Aussaat bereit und kann mit der Säemaschine wie ungebeiztes ausgesäet werden.

Die angegebene Konzentration und die Dauer der Beizung ist genau einzuhalten, um nicht einerseits die Wirksamkeit und andererseits die Keimfähigkeit des gebeizten Getreides zu schmälern.

#### B) Hafer und Gerste.

Die Beizung dieser Getreidesorten ist nicht immer notwendig, empfiehlt sich aber überall dort, wo das Saatgut von einem Felde geerntet wurde, das brandige Getreideähren zeigte. Bei Hafer und Gerste entfällt das Waschen vor dem Beizen; es wird daher die Beizflüssigkeit, die wie beim Weizen angegeben bereitet wird, direkt über das Saatgut gegossen. Bei diesen beiden Getreidesorten wird etwas mehr von derselben benötigt, zirka 100 l pro 100 kg Getreide. Die Durchführung der Beize selbst ist genau dieselbe wie beim Weizen.

Zu beachten ist, dass gebeiztes Getreide nicht in Säcke gefüllt wird, in denen brandige Frucht oder das Saatgut vor dem Beizen aufbewahrt war, da sonst eine neuerliche Infektion eintritt. Die Säcke sind vielmehr gut in heissem Wasser abzubrühen.

Da das Formalin in grösseren Mengen giftig wirkt, darf mit Formalin gebeiztes Saatgut weder für menschlichen Genuss verwendet noch verfüttert werden. Gebeizter Weizen kann durch mehrmaliges gründliches Waschen in reinem Wasser wieder genussfähig gemacht werden.

## 9.

### Kundmachung

**betreffend die allgemeine Assanierung.**

In Anbetracht der grossen Gefahr der Verbreitung verschiedener Infektionskrankheiten wird angeordnet der Bevölkerung folgende Assanierungsmassnahmen zur strengen Darnachachtung, zur weitesten Kenntnis zu bringen:

1) In allen Wohnungen und deren Höfen hat stets peinliche Reinheit zu herrschen, Schmutz darf darin nicht geduldet werden.

2) Nachdem es von Läusen, Wanzen und Mücken bestimmt bewiesen ist, dass sie ansteckende Krankheiten (Fleckfieber, Rückfallfieber bezw. Malaria) übertragen, müssen die Insekten überall sammt ihrer Brut vertilgt werden. Desgleichen sind Flöhe und Fliegen als vermutliche Infektionsüberträger zu vertilgen.

3) Bei jedem Hause muss ein Abort mit genügend tief ausgegrabener von der Seite gedeckter Senkgrube an einem geeigneten Orte errichtet werden. Nur in Ausnahmsfällen ist anstatt des Abortes das Benützen einer vertieften Abfallgrube gestattet.

4) Wenn Haustiere im Hause gezuchtet werden, muss an geeigneter Stelle eine genügend vertiefte Mistgrube errichtet werden.

5) Sowohl die Abortgruben, als auch die Mistgruben müssen rechtzeitig gereinigt werden und deren Inhalt auf Felder, Wiesen oder Garten weggeführt werden.

Das Ablagern von Menschenkot, Dunger, Mist und dgl. sowie der Ausfluss von Dungerjauche, ist streng verboten und es ist für derartige im Hause, Hofe, oder deren nächsten Umgebung vorgefundene Ablagerungen der betreffende Hauseigentümer verantwortlich.

6) Die Brunnen sind gründlich zu reinigen und weitere Verunreinigung derselben strenge hintanzuhalten.

7) Das Entnehmen des Wassers für Trink- und Kochzwecke aus Bächen, Flüssen und Teichen ist als gesundheitsgefährlich nicht gestattet, höchstens darf deren Wasser nur abgekocht verwendet werden.

8) Es ist strengstens untersagt Spül- und Schmutzwässer jeder Art anderswohin, als in die Abortgruben, bezw. auf Dungerstätten zu entleeren.

9. Besonders in öffentlichen Lokalitäten (Schulstuben, Gotteshäusern, Badeanstalten, Gasthäusern und dgl. sowie in allen Verkaufsläden muss peinlichste Reinlichkeit beobachtet werden. Das Ausspucken auf den Fussboden ist als gesundheitsgefährlich überall in geschlossenen Räumen verboten.

10) Besonders in den jüdischen Badeanstalten müssen sanitären Massnahmen sehr streng gehandhabt werden und muss die peinlichste Reinlichkeit in jeder Beziehung herrschen. Das Wasser in den Badewannen muss nach jedem Badenden, dasjenige des Bassins zumindest nach jedem Badetage vollständig bis zum Bretterboden ausgeleert und die Wannen, bezw. Bassins hierauf gründlich gereinigt werden.

11) Bei jedem Bade, Wirtshause, Restauration oder dgl. muss unbedingt eine genügend grosse Abortanlage mit Pissrinne und Senkgrube errichtet werden.

12) In der Haushaltung auftretende, ansteckende oder infektionsverdächtige Erkrankungen, sowie Fälle von Wechselfieber (Malaria) müssen unter Strafe ohne Verzug dem Soltys und von diesem dem Kreiskommando bekannt gegeben werden.

## 10.

E. Nr. 13286.

### Kundmachung.

Im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandos vom 5. Juni 1916 Nr. 60, Vdg. B. der k. u. k. M. Verw. in Polen, Stück XXII und des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements v. 10. Juli 1916 Nr. 43034 wird folgendes angeordnet:

Die Bemessung der staatlichen Abgaben, Steuerzuschläge und Strafen hat im Sinne der russischen Gesetze zu erfolgen.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Der Umrechnungskurs wurde bis zur Widerrufung festgesetzt:

1 Rubel = 2 Kronen 50 Heller.

Auf die bereits entrichteten Zahlungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

## 11.

E. Nr. 876/Res. Adj.

### Kundmachung
### befreffend das Radfahren.

Auf Grund des MGG. Befehles N. A. Präs. Nr. 8326/IX. vom 25. Juli 1916 wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres allgemein verboten.

Zuverlässlichen Personen wird das Kreiskommando Bewilligungen für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete (von der Wohnung zum Arbeitsorte) erteilen.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 500 K bezw. mit Arrestrafe bis zu 2 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1916 in Kraft.

## 12.

### Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

#### Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

#### Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf eine Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittels Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

### Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

### Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

### Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Austellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Austellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

### Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

### Viehbeschau vor der Viehpassaustellung.

Der Austellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Austellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

### Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

### Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort »Viehpass k. u. k. M.-G.-G. Lublin« abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortsssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

**Gültigkeitsdauer des Viehpasses.**

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

**Mängel des Viehpasses.**

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

**Verkaufsklausel.**

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

**Gebühren.**

Der Viehpassausteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

**Verwendung der Gebühren.**

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

**Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

**Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.**

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

## 13.

### Verscharrungsplätze.

**Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 20. Juli 1916.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1^1/_2$ Meter tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharungsplatze ist eine Aufschriftstafel »Verscharungsplatz« anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## 14.

### VERZEICHNIS

**über die beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice vom 1. Juni bis 30. Juni 1916 abgeurteilten Personen.**

| L. Zl. | Name | Tag des Urteiles | Strafbare Handlung | Ort u. Aussmass der Strafe |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Thomas Lepecki | 8/6 | Verbrechen des Betruges, Leichte körperliche Beschädigung. §§ 502, 504 a, 680 M. St. G. | 6 Monate verschärften Kerkers. |
| 2.<br>3.<br>4.<br>5. | Konstantin Jung<br>Johann Jung<br>Stanislaus Jung<br>Vinzenz Kowalski | 8/6 | Betrug §§ 502, 505 M. St. G. | je 1 Jahr schweren Kerkers. |
| 6. | Vinzenz Pierzchala | 8/6 | Beleidigung der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste Begriffenen § 569 M. St. G. | 2 Wochen verschärften Arrestes. |
| 7. | Josef Grzegorczyk | 8/6 | Öffentliche Gewalttätigkeit § 358 M. St. G. | 2 Monaten schweren Kerkers. |
| 8.<br>9. | Johann Kurpik<br>Ladislaus Kurpik | 8/6 | Öffentliche Gewalttätigkeit § 358 M. St. G. | je 1 Woche Arrestes. |
| 10. | Thomas Rogozinski | 8/6 | Diebstahl §§ 457, 459, 462 c M. St. G. | 3 Jahre schweren Kerkers. |
| 11. | Wawrzyniec Kosmala | 8/6 | Diebstahl §§ 457, 459, 462 c M. St. G. | 10 Jahre schweren Kerkers. |
| 12. | Itzig Eisenmesser | 15/6 | Totschlag begangen durch einen 10-jährigen Knaben Vergehen nach §§ 6, 419 M. St. G. | 1 Woche Verschliessung. |
| 13. | Zugsf. Josef Szabó | 15/6 | Vorgehen wider die Zucht u. Ordnung §§ 268, 153, 269 g, 680 M. St. G. | 6 Monate schweren Kerkers. |
| 14.<br>15. | Anton Sliwinski<br>Roman Pająkowski | 15/6 | Diebstahl §§ 457, 461 c M. St. G. | 2 Monate Kerker.<br>1 Monat Kerker. |
| 16. | Katarina Strzelczyk | 21/6 | Beleidigung der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste Begriffenen § 569 M. St. G. | 1 Woche Arrest. |
| 17. | Stanislaus Sokolowski | 21/6 | Raub §§ 483, 485 b, c, 486 M. St. G. | 4 Jahre schweren Kerkers. |

| L. Zl. | Name | Tag des Urteiles | Strafbare Handlung | Ort u. Aussmass der Strafe |
|---|---|---|---|---|
| 18.<br>19.<br>20. | Vinzenz Burzynski<br>Johann Rybak<br>Franz Kacak | 21/6 | Unbefungter Waffen besitz nach § 2 Vdg. des A. O. K. vom 8/3 1916 | 3 Monate versch. Kerkers.<br>1 Monat » »<br>1 Monat » » |
| 21. | Josef Wróbel | 21/6 | Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden § 556 M. St. G. | 4 Wochen Arrest. |
| 22. | Anatol Winników | 28/6 | Hintansetzung der Dienstvorschriften § 289 a M. St. G. | 1 Tag Kerker. |
| 23. | Andreas Szczur | 28/6 | Beleidigung der Wachen oder sonst im öffentlichen Diensten Begriffenen § 569 M. St. G. | 10 Tage Arrest. |
| 24. | Josef Michalak | 28/6 | Diebstahl §§ 457, 459 M. St. G. | 8 Monate schweren Kerkers. |
| 25. | Alexander Grabowski<br>Moses Hochman | 28/6 | Erespressung §§ 376 b, 11 M. St. G. | je 4 Monate schweren Kerkers. |
| 26. | Katarina Wozniak | 28/6 | Kindesmord § 418 a. u. b M. St. G. | 3 Jahre schweren Kerkers. |
| | | | **Vom 1. Juli bis 31. Juli 1916.** | |
| 1. | Ldst. Inf. Iwan Moroz | 6/7 | Diebstahl §§ 457, 465 c M. St. G. | 6 Monate schweren Kerkers. |
| 2. | Majer Weinberg | 6/7 | Veruntrauung §§ 474, 478 b M. St. G. | 6 Monate Kerker. |
| 3. | Chaja Kacimor | 6/7 | Öffentliche Gewalttätigkeit § 358 M. St. G. | 1 Monat Kerker. |
| 4. | Josef Spuniarski | 6/7 | Diebstahl §§ 457, 459, 465 c M. St. G. | 4 Monate Kerker. |
| 5. | Andreas Tuzinek | 6/7 | Majestätsbeleidigung Vebreitung bauunshingen der Gerichte. Gefährliche Drohung, §§ 339, 341, 377, 741, 702, 566 u. 764 d M. St. G. | 5 Jahre schweren Kerkers. |
| 6. | Karolina Fiolek | 13/7 | Einmengung in die Vollziehung öffentl. Dienste § 571 M. St. G. | 2 Wochen Arrest. |
| 7. | Johann Szustkowski | 13/7 | Schwere körperliche Beschädidung. Unbefugter Waffenbesitz §§ 431, 434 a M. St. G. | 1 Jahr schweren Kerkers. |

| L. Zl. | Name | Tag des Urteites | Strafbare Handlung | Ort u. Aussmass der Strafe |
|---|---|---|---|---|
| 8. | Thomas Rojek | 13/7 | Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden § 556 M. St. G. | 1 Monat Arrest. |
| 9. | Johann Wiraszka | 13/7 | Schwere körperliche Beschädigung §§ 431, 434 b M. St. G. | 8 Monate schweren Kerkers. |
| 10. | Josef Gąbka | 13/7 | Schwere körperliche Beschädigung § 431 M. St. G. | 3 Monate Kerker. |
| 11. | Vinzenz Fiol | 13/7 | Notzucht §§ 15, 404 M. St. G. | 1 Jahr schweren Kerkers. |
| 12. | Stanislaus Stempien | 20/7 | Betrug §§ 502, 504 a | 6 Monate Kerker. |
| 13.<br>14.<br>15. | Hipolit Kraczkowski<br>Anton Sliwinski<br>Josef Bankiewicz | 20/7 | Diebstahl §§ 457, 459, 462 c M. St. G. | 2 Jahre schweren Kerkers<br>2 Jahre » »<br>1 Jahr » » |
| 16.<br>17.<br>18.<br>19.<br>20.<br>21.<br>22. | Franciszka Buczynska<br>Marianne Waloszek<br>Marianne Kilianek<br>Katarzyna Knycz<br>Marianne Baryczka<br>Marianne Baryla<br>Agnieszka Krawczyk | 20/7 | Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden § 556 M. St. G. | 1 Monat u. 2 Tage Arrest<br>3 Wochen »<br>2 » »<br>2 » »<br>2 » »<br>1 Woche »<br>2 Wochen » |
| 23. | Josephine Kuna | | Beleidigung der Wachen oder sonst im öffentl. Dienste begriffenen § 569 M. St. G. | 3 » » |
| 24. | Josephine Król | | Einmengung in die Vollziehung öffentl. Dienste § 571 M. St. G. | 3 » » |
| 25. | Nikolaj Cirski | 20/7 | Unbefugte Waffenbesitz | 18 Monate Kerker. |
| 26. | Stanislaus Jaskalski | 20/7 | Diebstahl §§ 457, 459, 469, 358 M. St. G. | 1 Jahr Kerker. |
| 27. | Franz Jaskalski | | Verleumdung §§ 514, 358 M. St. G. | 1 Jahr Kerker. |
| 28. | Ers. Gend. Heinrich Gerber | 27/7 | Missbrauch der Amts- u. Dienstgewalt § 380 M. St. G. | 2 Jahre schweren Kerkers. |
| 29. | Josef Deliga | 27/7 | Betrug §§ 502, 504 c M. St. G. | 2 Wochen Kerker |

**K. u. k. Kreis-Kommandant:**

**Oberstleutnant TINTZ m. p.**

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.